

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel  
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

**Dr. Jörg Meyer-Hesseln**  
Öffentlichkeitsarbeit  
Stv. Hauptgeschäftsführer  
Tel. 0561 7888-123  
Fax 0561 7888-180  
Joerg.Meyer-Hesseln@hwk-kassel.de

Kassel, 18. September 2006

### Langfristige Verträge schützen nicht

### **Mehrwertsteuer-Erhöhung: Worauf Kunden und Unternehmer jetzt achten müssen**

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer für Güter und Dienstleistungen zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozent ist beschlossene Sache. Kann man den Fiskus durch langfristige Verträge austricksen und sich so den derzeit geltenden Umsatzsteuersatz dauerhaft sichern? „Nein,“ sagt Eberhard Bierschenk, Leiter der Rechtsabteilung der Handwerkskammer Kassel (HWK), „für alle Leistungen, die erst ab dem 1. Januar 2007 erbracht oder fertig gestellt werden, ist zwingend der dann geltende Steuersatz anzuwenden.“

Ohne Bedeutung ist es, ob noch im laufenden Jahr Anzahlungen geleistet werden oder gar die gesamte Leistung im Voraus bezahlt wird, betont Bierschenk. „Auch der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und das Datum der Rechnung sind unerheblich. Nur wenn eine Lieferung oder Dienstleistung noch im Jahr 2006 ausgeführt wird, gilt der aktuelle Steuersatz in Höhe von 16 Prozent. Die Rechnungsstellung in diesen Fällen noch in 2006 erspart nachträgliche Erklärungen.“ Zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen rät Bierschenk, vermeintliche Steuerspartipps mit Anzahlungen oder Vorauszahlungen gründlich zu hinterfragen: „Vorsicht bei Schnäppchen die keine sind!“

Für Handwerksbetriebe bedeutet die Neuregelung, dass in diesem Jahr eingenommene Vorauszahlungen für Leistungen in späteren Zeiträumen zunächst mit 16 Prozent zu versteuern sind. „Sobald der Unternehmer die Leistung aber erbringt oder fertig stellt, muss er die Differenz zum dann geltenden Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent nachträglich entrichten, das wäre also eine Differenz von 3 Prozentpunkten. Je nach Vertragsgestaltung darf der Unternehmer diese Steuer dem Kunden dann noch nachträglich in Rechnung stellen.“

Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2006 geschlossen werden, gibt es den Anspruch des Unternehmers auf nachträgliche Preiserhöhung allerdings nur, wenn die Nachzahlung der höheren



Seite 2/2

Umsatzsteuer vertraglich festgelegt ist. Das ist zum Beispiel durch die Klausel gesichert „Preis zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer“. Bei Fragen erhalten Mitgliedsbetriebe kostenfreie Beratung bei der Rechtsabteilung (Tel. 0561 7888-101) und der Betriebsberatung der HWK (Tel: 0561 7888-154).

Anschläge: 2.267

